

Name, Vorname
Genaue Bezeichnung des Unternehmens
Anschrift – Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort
Telefon-Nr. tagsüber (mit Vorwahl)
E-Mail

Zur Durchführung von dringend notwendigen Transporten an Sonn- und Feiertagen wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung beantragt:

Name, Vorname, Firma des Fahrzeughalters (siehe Fahrzeugschein/e)	
PLZ, Ort (Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassung)	Straße, Nr.

LKW	
amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht Tonnen

☐ Anhänger	
amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht Tonnen

Zugmaschine amtliches Kennzeichen		zul. Gesamtgewicht Tonnen
---	--	--

☐ Auflieger	
amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht Tonnen

Die Ausnahmegenehmigung wird benötigt zur Beförderung von:

Bezeichnung des Gutes / der Güter (bitte Beiladung mit angeben)			Gewicht Tonnen	
von	Anschrift der Ladestelle			
nach	Anschrift des Empfangsortes			
über	genauer Beförderungsweg			
für die Zeit	vom (Datum)	bis (Datum)		
	Datum am		in der Zeit von	bis Uhr
Die Leerfahrt beginnt in	Anschrift			
	Datum am		ca.	Uhr

Ausführliche Begründung des Antrages (ggf. Beiblatt verwenden):
Bei Ausnahmen von der Ferienreiseverordnung ist anzugeben, weshalb der Transport nicht außerhalb der BAB durchgeführt werden kann.

Wurde bereits bei einer anderen Behörde um eine Ausnahmegenehmigung nachgesucht?

☐ nein ☐ ja

Behörde	am (Datum)	Aktenzeichen des Verfahrens
---------	------------	-----------------------------

Wird die Verwendung eines oder mehrerer Ersatzfahrzeuge/s beantragt?

☐ nein ☐ ja

Kennzeichen LKW / Zugmaschine	Kennzeichen Anhänger / Auflieger
-------------------------------	----------------------------------

Anlagen:

- ☐ Fracht- und Begleitpapiere, z. B. Lieferschein.
- ☐ Falls es sich um eine Beförderung über eine Straßenstrecke von mehr als 100 km handelt, eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung.
- ☐ Für grenzüberschreitenden Verkehr einen Nachweis über die Abfertigungszeiten der Grenzzollstelle für Ladungen auf Lastkraftwagen.
- ☐ Kraftfahrzeug- und Anhängerschein (oder beglaubigte Abschrift oder Ablichtung). Für ausländische Kraftfahrzeuge, in deren Zulassungspapieren zulässiges Gesamtgewicht und Motorleistung nicht eingetragen sind, ist eine entsprechende amtliche Bescheinigung erforderlich.

Nur für Dauergenehmigung:

- ☐ Nachweis der Dringlichkeit der Beförderung (z. B. Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer).

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bitte beachten Sie vor Antragstellung folgende, wichtige Hinweise:

Das **Sonntagsfahrverbot** gilt nicht für Kraftfahrzeuge, bei denen die beförderten Gegenstände zum Inventar der Fahrzeuge gehören (z. B. Ausstellungs- oder Filmfahrzeuge) und für selbstfahrende Arbeitsmaschinen.

Das Verkehrsverbot gilt nur für Einzelfahrzeuge mit mehr als 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht (zGG) und das Mitführen von Anhängern hinter Lastkraftwagen. Hierunter zählen auch Fahrzeuge, die nicht als Lkw zugelassen sind, aber zur Lastenbeförderung vorgesehen sind. In letzterem Fall ist das zulässige Gesamtgewicht der beiden Fahrzeuge nicht mehr entscheidend.

Grundsätzlich ist bei der Prüfung der Anträge ein strenger Maßstab anzulegen.

Für Ladungen, die mit Fahrzeugen mit weniger als 7,5 t zGG transportiert werden können, sind solche Fahrzeuge einzusetzen, hierbei kann auch das Anmieten der Fahrzeuge verlangt werden.

Die Erteilung von Ausnahmen für gewerbliche Zwecke ist auf dringende Fälle zu beschränken.

Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Güter zu transportieren sind, die der Grundversorgung der Bevölkerung oder der ordnungsgemäßen Abhaltung von Veranstaltungen dienen. Lebende Tiere und Zeitungen/Zeitschriften mit Erscheinungsdatum am Sonn- oder Feiertag oder am Folgetag sind ebenfalls genehmigungsfähig, über den Einzelfall entscheidet die Genehmigungsbehörde.

Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gründe allein rechtfertigen keine Ausnahmeerteilung. Für grenzüberschreitende Transporte ist nachzuweisen, dass die zu passierenden Grenzzollstellen zum Zeitpunkt der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze zur Abfertigung von Lkw-Ladungen besetzt sind.